(WÜMME)

# <del>Q</del><del>Q</del><del>Q</del>

# LANDKREIS ROTENBURG

#### DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-N Status: Datum:	Ċ	2006-11/0097 öffentlich 25.07.2012	
Termin	Beratungsfolge:		Abstim	mungse <sub>Nein</sub>	rgebnis Enthalt.
24.01.2007 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung					

### **Bezeichnung:**

Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Verwendung des Ersatzgeldes

#### **Sachverhalt:**

Seit 1981 ist im Niedersächsischen Naturschutzgesetz die sog. Eingriffsregelung verankert und gehört zu den wichtigsten Aufgabenbereichen einer unteren Naturschutzbehörde. Ihr wesentlicher Kern ist die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und wenn dies nicht möglich ist, besteht die gesetzliche Verpflichtung des Verursachers zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Damit unter Wahrung des Naturschutzes Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, wurde mit Wirkung vom 01.01.2004 das Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) um 2 Bestimmungen ergänzt.

- 1. Die Naturschutzbehörde kann auf vertraglicher Basis die vom Verursacher zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Kostenerstattung selber durchführen oder einen Dritten damit beauftragen.
- 2. Der Verursacher ist zu einer Ersatzzahlung zu verpflichten, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erbracht werden können.

Nachstehend sind inhaltlich die gesetzlichen Regelungen wiedergegeben. Sie finden als landesrechtliche Bestimmungen <u>keine</u> Anwendung bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durch die Gemeinden. Sie werden daher vorrangig bei Außenbereichsvorhaben eine Bedeutung haben.

#### § 12a NNatG

#### Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn der Verursacher eine solche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde vereinbart hat. Es handelt sich dabei um eine von beiden Seiten freiwillige Vereinbarung.

Die Kostenerstattung für die von der Naturschutzbehörde durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist von der Ersatzzahlung nach §12b NNatG strikt zu unterscheiden. Sie stellt keine Ersatzzahlung dar. §12a NNatG soll lediglich sicherstellen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch durchgeführt werden. Die vom Gesetzgeber in §12b Abs. 1 Satz 1 NNatG konkretisierten Voraussetzungen liegen im Fall des §12a NNatG gerade nicht vor.

Die zu erstattenden Kosten umfassen neben den eigentlichen Ausführungskosten inkl. Grunderwerb sowie Pflege auch die Personal- und Sachkosten der Naturschutzbehörde und ggf. Kosten für Vorfinanzierung (Zinsen).

#### § 12b NNatG

#### **Ersatzzahlung**

Der Verursacher hat eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise

- 1. nicht möglich sind
- nicht vorgenommen werden können, weil Grundstücke benötigt werden, die sich der Verursacher nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwendungen verschaffen kann
- 3. mit einem bestehenden Landschaftsplan nicht vereinbar sind .

Die Ersatzzahlung <u>muss</u> unter diesen Bedingungen zwingend von der Behörde festgesetzt werden.

Voraussetzung für die Ersatzzahlung ist, dass eine Naturalkompensation <u>nicht möglich</u> ist. Sie soll gewährleisten, dass der Verursacher eines Eingriffs nicht aus der Haftung entlassen wird.

Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden. Es ist zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden und darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs; sie beträgt im Falle, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind, maximal 7% der Investitionskosten.

Abweichend von der bisherigen Verfahrensweise - die Festlegung vieler kleiner Einzelmaßnahmen - besteht nunmehr die Möglichkeit, vom Verursacher durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auf der Grundlage von § 12a NNatG) in kreisweit verteilten Projekten zu bündeln bzw. dort auch Naturschutzmaßnahmen durchzuführen, die über das Ersatzgeld nach § 12b NNatG finanzierbar sind. Solche Gebiete können zum einen die bisherigen Ankaufsgebiete für Naturschutzzwecke des Landkreises sein, wie z. B. unsere größeren Hochmoore, als auch weitere geeignete Naturräume auf Samtgemeinde/Gemeindeebene.

Das Niedersächsische Umweltministerium würde es begrüßen, solche Gelder auch als Komplementärmittel für Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung unserer Fließgewässer und Auen im Sinne der EU- Wasserrahmenrichtlinie einzusetzen. Mögliche Projektgebiete werden in der Sitzung vorgestellt.

Grundsätzlich können auch Dritte einbezogen werden, beispielsweise Privatpersonen, Verbände, Stiftungen und ähnliches. In einigen benachbarten Landkreisen wurden dafür kreiseigene Naturschutzstiftungen gegründet, die in enger vertraglicher Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde Flächen für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen und deren Durchführung eigenverantwortlich vornehmen. Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vor 20 Jahren gegründete Stiftung Naturschutz wäre eine geeignete Institution, der solche Aufgaben übertragen werden könnten.

Über die Verwendung des Ersatzgeldes nach § 12b NNatG und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen - und Ersatzmaßnahmen nach § 12 a NNatG soll einmal jährlich in diesem Ausschuss berichtet werden.

Im Haushaltsplan sind die erforderlichen Haushaltsstellen eingerichtet.

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt hinsichtlich der Projektvorschläge zustimmend Kenntnis und bittet den Landrat mit der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Beauftragung zur Umsetzung von Ausgleichs -und Ersatzmaßnahmen sowie zur Entgegennahme von Ersatzgeldern zu verhandeln und das Ergebnis dem Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

In Vertretung

Peimann